

**Anlage 14 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 24.03.2015 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2015/049)**

---

**Einwender:** B

**Stellungnahme vom:** 11.11.2014

**Anregung:**

Der Flächennutzungsänderung möchte ich aus folgenden Gründen widersprechen:

1. Aufgrund der geringen Entfernung zu den geplanten Anlagen befürchte ich, dass die Geräuschentwicklung nicht absehbar ist. Im Teilflächennutzungsplan gibt es leider auch keine Höhenbeschränkung für die Anlagen. Außerdem wird die Lebensqualität der Anwohner zusätzlich durch "optische Bedrängung" in hohem Maße gestört.

2. In dem Gebiet Schirler Heide (SO1- SO3) gibt es viele verschiedene Tierarten. Zurzeit kann man wieder den Flug der Kraniche beobachten. Leider werden die geplanten Anlagen direkt in der Hauptflugroute liegen. Außerdem gibt es viele weitere unter Naturschutz stehende Tierarten, die durch die Windkraftanlagen gestört werden.

3. Zerstörung des Landschaftsbildes der auch touristisch interessanten Gegend.

**Abwägung:**

- *Optische und akustische Beeinträchtigungen und Bedauern, dass es keine Höhenbeschränkung gibt.*

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die späteren bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraft-Anlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte an den umgebenden Wohngebäuden gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt.

Zur befürchteten „optisch bedrängenden“ Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichsweise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewandt werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

Es ist nachvollziehbar, dass Anwohner im Umfeld von Konzentrationszonen, die ja schlussendlich nichts anderes sind als eine Belastungskonzentration, gerne Verlässlichkeit hinsichtlich der Höhe künftiger Windkraftanlagen hätten. Dem kann auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung allerdings nicht nachgekommen werden. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ plant nicht direkt und vorrangig Konzentrationszonen, sondern er begründet eine Ausschlusswirkung für die Nutzung von Windenergie außerhalb. Maßstab der Planung dürfen ausschließlich städtebauliche Erwägungen sein. Es gibt keine belastbare städtebauliche Begründung, warum eine Windkraftanlage beispielsweise nicht höher als 200 m sein darf. Dies würde beispielsweise auf dem Markt befindliche Anlagen mit 206 m ausschließen. Nur wenn klare Begrenzungen in der Höhe erkennbar und begründbar sind, also z.B. Flugsicherheitskorridore, kann eine Höhenbegrenzung verlässlich abgeleitet werden. Die Nutzung von Windenergie im Außenbereich ist durch das Baugesetzbauch seit 1996 grundsätzlich privilegiert, ohne technische Einschränkungen. In den Höhen, in denen sich moderne, effiziente Windkraftanlagen heute ohnehin schon bewegen, gibt es im Regelfall so gut wie keine maßstäblichen Bezugspunkte in der Umgebung.

Die Bedenken wegen optischer und akustischer Auswirkungen werden zurückgewiesen. Der Anregung, Höhenbegrenzungen vorzunehmen, wird nicht gefolgt.

- *Artenschutzfachliche Bedenken gegen die Darstellung der Konzentrationszonen SO1-SO3*

Die Konzentrationszonen-Teilflächen SO1-SO3 wurden bereits intensiv artenschutzfachlich geprüft und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die Untersuchungen wurden im Einklang mit dem in NRW geltenden „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV 2013) durchgeführt. Somit wurde auch der Vogelzug betrachtet. In der ASP II (Artenschutzprüfung Stufe II = Art-für-Art-Untersuchung) wurden bereits erste Hinweise zu notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

(sogenannte „CEF-Maßnahmen“) und Vermeidungsmaßnahmen gegeben. Abschließende und verbindliche Maßnahmen können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht festgelegt werden, da diese von der exakten Anlagenkonfiguration (Standort, Anzahl, technische Ausprägung) abhängig ist. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist lediglich nachzuweisen, dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände durch Maßnahmen vermieden werden könnten.

Die artenschutzfachlichen Bedenken werden zurückgewiesen.

- *Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der touristischen Funktionen*

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Die tatsächlichen Nutzungsmöglichkeiten der Landschaft für Sport, Erholung und Entspannung (Joggen, Spazierengehen, Radfahren, Verweilen) werden durch Windkraftanlagen nicht eingeschränkt. Die langjährigen Erfahrungen aus den Küstenländern geben keinen Hinweis darauf, dass die Landschaft im Umfeld von Windkraftanlagen

von Erholungssuchenden gemieden wird. Eine reale, objektive Beeinträchtigung, die jeder Bürger wahrnimmt, ist nicht gegeben.

Die Bedenken wegen einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der touristischen Funktionen werden zurückgewiesen.